

Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode 1990

Drucksache Nr. 194 a

Beschlußempfehlung  
des Rechtsausschusses  
der Volkskammer der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 12. September 1990

zum  
Antrag  
des Ministerrates der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 22. August 1990  
- Drucksache Nr. 194 -

Die Volkskammer wolle beschließen:

1. Rechtsanwaltsgesetz in der Fassung der Drucksache Nr. 194 mit den in der Anlage enthaltenen Änderungen.
2. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Nachverhandlungen zum Einigungsvertrag sich dafür einzusetzen, daß die Festlegung gemäß Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1, Buchstabe f, wonach im Rechtsanwaltsgesetz die Vorschriften über die überörtliche Sozietät entfallen, ersatzlos gestrichen wird.

  
H.-J. Hacker  
Vorsitzender

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2. Beruf des Rechtsanwaltes. (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(3) Der Rechtsanwalt kann zu gleichzeitiger Amtsausübung als Notar bestellt werden. Näheres regelt ein Gesetz."

2. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. Im Zweiten Teil wird der sechste Abschnitt über die Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 42 bis 53) ersatzlos gestrichen. Die numerische Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.

4. § 206 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"§ 206. Inkrafttreten. (1) Das Gesetz tritt am 15. September 1990 in Kraft."

5. § 206 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis (GBI. I 1990 Nr. 17 S. 147), unbeschadet der Bestimmung des § 203 Abs. 2,"